

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

vom 28. November 2006

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EGzBBG) vom 8. Mai 2006,

verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz sowie seine Ausführungs Erlasse finden:

- a) singgemäss Anwendung auf nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellte Bildungsgänge, die einer kantonalen Berufsbildungsinstitution angeschlossen sind; Ausdehnung des Geltungsbereiches
- b) Anwendung auf private Anbieter, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, soweit die jeweiligen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben stehen.

II. Zuständige Behörden

§ 2

Dem Regierungsrat obliegen die Aufgaben, die ihm das Einführungsgesetz zuweist, sowie namentlich: Regierungsrat

- a) Zuordnung von nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Bildungsgängen an kantonale Berufsbildungsinstitutionen;

Amtsblatt 2006, S.1619

- b) Festlegung der Höhe der Schul- und Studiengelder;
- c) Festlegung der Beiträge an die jeweiligen Bildungsanbieter;
- d) Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften, auch über die Landesgrenzen hinaus.

§ 3

Berufsbildungs-
rat

¹ Dem Berufsbildungsrat obliegen die Aufgaben, die ihm das Einführungsgesetz zuweist, sowie namentlich:

- a) Genehmigung von kantonalen Bildungsgängen in der Grundbildung;
- b) Genehmigung des Ferienplans der kantonalen und privaten Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen zum Zweck der Koordination;⁹⁾
- c) Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes;
- d) Anordnung von Zwischenprüfungen für alle Lernenden eines Berufes;
- e) Genehmigung der Verfahren für die Anerkennung von nicht formal erworbener Bildung;
- f) Übertragung der Organisation und der Durchführung von Qualifikationsverfahren an Organisationen der Arbeitswelt oder an eine Berufsbildungsinstitution;
- g) Kenntnisnahme der Berichte der Abteilung Berufsbildung, der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung²⁾, der kantonalen Berufsfach- und weiterführenden Schulen, der Prüfungskommissionen sowie der privaten Bildungsinstitutionen, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Der Berufsbildungsrat wird einberufen durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

³ Die Wahl der kantonalen Prüfungskommissionen und der kantonalen Berufsmaturitätskommission erfolgt auf Amtsdauer.

⁴ Der Berufsbildungsrat kann berufsspezifische Berufsbildungskommissionen einsetzen.

⁵ Der Berufsbildungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.¹⁰⁾

§ 4

Dem Erziehungsdepartement obliegen die Aufgaben, die ihm das Einführungsgesetz zuweist, sowie namentlich:

Erziehungs-
departement

- a) Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Berufsentwicklung;
- b) Regelung der Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes;
- c) Abschluss von Vereinbarungen in Bereichen, in denen nicht der Regierungsrat zuständig ist;
- d) Zertifizierung von kantonalen Bildungsgängen in der Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis;
- e) Genehmigung der von den Schulleitungen und der kantonalen Berufsmaturitätskommission erlassenen Reglemente und Ordnungen; ¹²⁾
- f) Zuweisung von Aufgaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes an die Schulinspektoren und -inspektorinnen;
- g) Festlegung der Entschädigungen von Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren.

§ 5

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ sorgt für den unmittelbaren Vollzug in der beruflichen Vor-, Grund- und Weiterbildung und ist zuständig für das Beitragswesen.

Abteilung
Berufsbildung ²⁾

² Es berät die Vertragsparteien, vermittelt und entscheidet in Konflikten.

³ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ führt eine Fachstelle Erwachsenenbildung.

⁴ Der Abteilung Berufsbildung ²⁾ obliegen weiter insbesondere:

- a) Entscheid über Abweichungen von geltenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen);
- b) Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden;
- c) Festlegung der Qualitätsstandards für die betriebliche Ausbildung;
- d) Genehmigung der Ausbildungsverträge;
- e) Zustimmung zur Verlängerung der Probezeit der Lernenden bis auf sechs Monate;
- f) Zuteilung von Lernenden an ausserkantonale Berufsfachschulen;
- g) Bewilligung zur Führung von berufsfeldorientierten Klassen und Kursen in Absprache mit den Bildungspartnern;

- h) Einsitznahme in überbetriebliche Kurskommissionen sowie deren Einsetzung im Bedarfsfall;
- i) Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung durch eine andere zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution gemäss der Berufsbildungsverordnung des Bundes;
- j) Entscheid über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren;
- k) Bewilligung zur Dispensation von Prüfungselementen des Qualifikationsverfahrens;⁹⁾
- l) Bestimmung der Prüfungsleitungen im Kanton;
- m) Festlegung der durchführenden Prüfungsbehörde von Qualifikationsverfahren;
- n) Ausstellung von kantonalen Ausweisen sowie von eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen und Attesten;
- o) jährliche Berichterstattung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung gegenüber Bund und Kanton;
- p) Überprüfung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen;
- q) Entscheid über Art und Umfang von Nachteilsausgleichsmassnahmen.¹⁰⁾

III. Berufsberatung

§ 6

¹ Der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung obliegen namentlich:

- a) allgemeine Aufklärung über die Berufswahl;
- b) Führung eines Berufsinformationszentrums (BIZ);
- c) Beratung von Jugendlichen, Lernenden sowie Erwachsenen bezüglich Aus- beziehungsweise Weiterbildungsmöglichkeiten.

² Die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden in einem Leistungskatalog festgelegt. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

³ Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung²⁾ regelt die Zusammenarbeit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit weiteren Amtsstellen.

Berufs-,
Studien- und
Laufbahn-
beratung

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Allgemeines

§ 7 ¹²⁾

¹ Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung fördert die Zusammenarbeit aller Bildungspartner, insbesondere in den Berufsbildungs-, Aufsichts- und Kurskommissionen. Ebenso fördert sie die interinstitutionelle Zusammenarbeit an den Übergängen zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsmarkt.

Grundsätze ¹²⁾

² Die beteiligten Akteure fördern ein Bildungs- und Unterstützungssystem, das dem Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht. Sie sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an notwendigen Massnahmen, insbesondere um:

- a) Jugendliche und junge Erwachsene in die Berufsbildung zu integrieren;
- b) sie bei Bedarf beim Erreichen eines anerkannten Abschlusses auf der Sekundarstufe II zu unterstützen;
- c) Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

§ 8

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ legt die Instrumente zur Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich der beruflichen Grundausbildung für die Schulen, die Lehrbetriebe, die überbetrieblichen Kurse sowie die Kurse und Weiterbildungskurse für Berufsbildende fest.

Qualitäts-
sicherung und
-entwicklung

² Sie ²⁾ sorgt für die Durchführung und beaufsichtigt diese.

§ 8a ¹⁰⁾

¹ Lernende mit einer Behinderung, bei denen die damit verbundenen Funktionsstörungen ärztlich beziehungsweise fachpsychologisch nachgewiesen sind, haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

Nachteilsaus-
gleich

² Die betreffenden Nachweise sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs zu erbringen.

³ Die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (SAB) des Erziehungsdepartements führt Abklärungen durch und erstellt Gutachten zuhanden der Erziehungsberechtigten bei Gesuchen um Nachteilsausgleichsmassnahmen:

- a) in der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;

b) in der beruflichen Grundbildung, einschliesslich des Qualifikationsverfahrens;

c) in der Berufsmaturität, einschliesslich der Aufnahme- und Abschlussprüfungen.

⁴ Die SAB erbringt ihre Abklärungen gemäss Abs. 3 für Lernende bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Kanton.

⁵ Über Art und Umfang der Nachteilsausgleichsmassnahmen entscheidet die Abteilung Berufsbildung. Sie legt das Verfahren fest.

§ 8b¹³⁾

Case
Management
Berufsbildung

¹ Jugendliche und junge Erwachsene, deren komplexe Gesamtsituation und Mehrfachproblematik einen erfolgreichen Abschluss auf der Sekundarstufe II erheblich gefährden, haben Anspruch auf eine angemessene, individuelle Betreuung durch das Case Management Berufsbildung.

² Das Case Management Berufsbildung stellt sicher, dass die individuelle Betreuung der Jugendlichen durch die beteiligten Akteure über institutionelle und professionelle Grenzen hinweg für die Dauer der Berufswahl, der beruflichen Grundbildung und des Übertritts in das Erwerbsleben optimal koordiniert wird. Dazu arbeiten alle an den Übergängen zwischen der obligatorischen Schule, der Berufsbildung und dem Arbeitsmarkt beteiligten Institutionen eng zusammen.

2. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

§ 9

Lehrgänge zur
Vorbereitung
auf die
berufliche
Grundbildung

¹ Das Erziehungsdepartement ist zuständig für die Festlegung und Koordination des kantonalen Angebots an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und bezeichnet die Bildungsträger.

² Der Berufsbildungsrat genehmigt die Ausbildungspläne der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

³ Der Bildungsträger stellt die Ausweise aus.

§ 10

Zulassung

¹ Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages weist die Abteilung Berufsbildung²⁾ die Lernenden den entsprechenden Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zu.

² In den übrigen Fällen entscheiden die Bildungsanbietenden.

3. Berufliche Grundbildung

a) Allgemeine Vorschriften

§ 11

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ betreibt ein Lehrstellenmarketing und trifft in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt geeignete Massnahmen zur Schaffung von Lehrstellen, um ein möglichst ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu erlangen.

Ausbildungs-
plätze

§ 12

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt die Ausbildung in den Lehrbetrieben durch Betriebsbesuche, Gespräche mit den Lehrvertragsparteien sowie durch Rückfragen bei Berufsfachschulen. Sie²⁾ überwacht und betreut insbesondere die Ausbildung in Betrieben, die erstmals oder unter veränderten Verhältnissen Lernende ausbilden oder die zu Beanstandungen Anlass gegeben haben. Der Abteilung Berufsbildung²⁾ ist jederzeit von den Bildungspartnern über alle Belange des Ausbildungsverhältnisses Auskunft zu erteilen und Zutritt zu den betrieblichen Arbeits- und Unterkunftsräumen der Lernenden zu gewähren.

Aufsicht

² Die Aufsicht über überbetriebliche Kurse erfolgt durch die Einsitznahme von Vertretungen der Abteilung Berufsbildung²⁾ in den Kurskommissionen.

³ Die Aufsicht über die Berufsfachschulen erfolgt durch die jeweiligen Aufsichtskommissionen.

⁴ In allen übrigen Bereichen obliegt die Aufsicht der Abteilung Berufsbildung²⁾.

§ 13

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ ist zuständig für die Organisation und Durchführung der obligatorischen Ausbildungskurse für Berufsbildende der beruflichen Praxis.

Ausbildungs-
kurse für
Berufsbildende

² Es beaufsichtigt die obligatorischen Ausbildungskurse von privaten Anbietenden.

³ Berufsbildende können bei entsprechender Vorbildung von der Abteilung Berufsbildung²⁾ ganz oder teilweise von Ausbildungskursen dispensiert werden.

⁴ Der Berufsbildungsrat ist zuständig für die Übertragung von obligatorischen Kursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis an Organisationen der Arbeitswelt.

§ 14

Weiterbildungskurse für Berufsbildende

¹ Bei Bedarf oder auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt werden obligatorische berufsspezifische Weiterbildungskurse und Lehrmeister tagungen durchgeführt, insbesondere bei Änderungen von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen.

² Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann fakultative Weiterbildungskurse anbieten.

§ 15

Überbetriebliche Kurse für Lernende

¹ Der Kursstandort der überbetrieblichen Kurse für Lernende wird von den Organisationen der Arbeitswelt in Absprache mit der Abteilung Berufsbildung ²⁾ festgelegt.

² Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann Lernende vom Besuch der obligatorischen überbetrieblichen Kurse befreien.

§ 16

Andere Institutionen

¹ Die Angebote der dualen Grundausbildung können bei Bedarf durch die Führung von Lehrwerkstätten, Handelsmittel- und Fachmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis ergänzt werden.

² Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ beaufsichtigt die Bereiche der Bildung in beruflicher Praxis in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bildungsinstitution.

³ Die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren obliegt den zuständigen kantonalen Prüfungsgremien.

b) Ausbildungsverhältnis

§ 17

Bildungsbewilligung

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ prüft die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden und teilt den Entscheid schriftlich mit. Sie ²⁾ kann zur Abklärung Sachverständige beiziehen.

² Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann die Bildungsbewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass der Nachweis einer berufspädagogischen Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden bzw. 40 Kursstunden gemäss der Berufsbildungsverordnung des Bundes in- nert einer Frist von zwei Jahren nachgereicht wird.

³ Die Bildungsbewilligung kann befristet erteilt oder zur Sicherstellung einer geordneten Ausbildung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ befindet über die von den jeweiligen Bildungsverordnungen abweichenden Voraussetzungen für das Erlangen einer Bildungsbewilligung.

⁵ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten oder die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 18

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ führt Register, welche über die Anbietenden der beruflichen Praxis, die abgeschlossenen Ausbildungsverträge, Grund und Zeitpunkt allfälliger vorzeitiger Vertragsauflösungen, die Ergebnisse der Abschlussprüfungen sowie die Namen der verantwortlichen Ausbildenden Auskunft geben. Register

§ 19

¹ Ausbildungsverträge sind der Abteilung Berufsbildung zur Genehmigung einzureichen.⁹⁾ Ausbildungsverträge

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ bezeichnet die zu verwendenden Vertragsformulare für die berufliche Ausbildung und die weiteren notwendigen Formulare für Zusatzvereinbarungen.

§ 20

Bei Ausbildungsverhältnissen mit mehreren Ausbildungsorten sind die Zuständigkeiten und Verantwortungen im Ausbildungsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung zu regeln. Ausbildungsverbund

§ 21

Der Beginn der Lehre ist in der Regel auf den 1. August festzulegen. Lehrbeginn

c) *Beruflicher Unterricht*

§ 22

¹ Das Erziehungsdepartement entscheidet über die Führung von Berufsfachklassen und deren Zuweisung zu den Berufsfachschulen. Berufsfachschulen

² Das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen ist die kantonale Berufsfachschule für die gewerblich-industriellen Berufe sowie für Dienstleistungsberufe im sozialen und gesundheitlichen Bereich. Dem Berufsbildungszentrum zusätzlich angegliedert sind:⁹⁾

- a) die Lehrgänge auf Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- b) eine Berufsmittelschule;
- c) je eine höhere Fachschule in den Bereichen Technik und Pflege.

³ Die Führung einer Berufsfachschule für die kaufmännischen Berufe sowie die Berufe des Detailhandels wird mittels Leistungsvereinbarung auf den Kaufmännischen Verband Schaffhausen übertragen. Der HKV Handelsschule KV Schaffhausen sind zusätzlich angegliedert: ⁹⁾

- a) eine Handelsmittelschule;
- b) eine Berufsmittelschule;
- c) eine höhere Fachschule im Bereich Wirtschaft.

§ 23

Zulassung

¹ Nach Genehmigung des Lehrvertrages weist die Abteilung Berufsbildung ²⁾ die Lernenden der jeweiligen Berufsfachschule zu.

² Über die Zulassung der übrigen Lernenden zur Berufsfachschule entscheidet die Abteilung Berufsbildung ²⁾ in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.

§ 24 ¹²⁾

Aufsichtskommissionen der Berufsfachschulen

¹ Die Aufsichtskommissionen der Berufsfachschulen bestehen aus höchstens neun Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus Personen der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, insbesondere Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt oder Lehrbetrieben, welche die verschiedenen Ausbildungsrichtungen angemessen vertreten. Bei nicht kantonalen Berufsfachschulen ist die Trägerschaft angemessen in der Aufsichtskommission vertreten.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) zwei Vertretungen des Erziehungsdepartements;
- b) der Rektor bzw. die Rektorin;
- c) eine Vertretung der Lehrenden.

³ Für die Aufsichtskommissionen der kantonalen Berufsfachschulen bestimmt das Erziehungsdepartement den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen konstituieren sich die Aufsichtskommissionen selbst.

⁴ Die Aufsichtskommissionen können weitere Fachleute mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen. Für besondere Kompetenz- oder Leistungsbereiche können sie Geschäfte einer Fachkommission übertragen.

⁵ Die Aufsichtskommissionen beraten und beaufsichtigen die Berufsfachschulen. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Schulentwicklung;
 - b) Aufsicht über die Realisierung der Schulführungsziele;
 - c) Aufsicht über die Qualitätssicherung und -entwicklung, insbesondere durch Mitwirkung bei der Qualifikation der Lehrenden;
 - d) Beratung der Schulleitung bezüglich Grundsatzfragen betreffend die Berufsbildung und die Berufsfachschulen.
- ⁶ Der Träger der Berufsfachschule kann der jeweiligen Aufsichtskommission weitere Aufgaben übertragen.
- ⁷ Die Aufsichtskommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 25¹²⁾

Die Schulordnung enthält Bestimmungen über den Schulbetrieb, insbesondere zu den Hausregeln, zum Disziplinarwesen, zum Abwesenwesen, zum unlauteren Verhalten bei benoteten Leistungsnachweisen und zum Mitspracherecht der Lernenden. Sie ist durch das Erziehungsdepartement zu genehmigen.

§ 25a¹⁰⁾

- ¹ Geringfügige Disziplinar-massnahmen können von den Lehrpersonen angeordnet werden. Diese sind in der Schulordnung geregelt. Disziplinar-massnahmen
- ² Bei Verstössen der Lernenden gegen die Regelungen der Schulordnung oder andere Schulvorschriften stehen den Schulleitungen zur Ahndung folgende Disziplinar-massnahmen zur Verfügung:
- a) schriftlicher Verweis;
 - b) Bussen bis zum Höchstbetrag von Fr. 20.- pro Lektion für unentschuldigte, aufeinanderfolgende Absenzen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 300.-;
 - c) Bussen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300.- für weitere Verstösse gegen Disziplinar-tatbestände, die in der Schulordnung ausdrücklich mit Busse in bestimmter Höhe geahndet werden;
 - d) Suspendierung vom Unterricht für längstens fünf Tage;
 - e) Verpflichtung zu einer pädagogisch sinnvollen Tätigkeit von höchstens zwei Stunden pro Woche während der Freizeit über einen Zeitraum von maximal vier Wochen;
 - f) Ausschluss vom freiwilligen Unterricht (Frei- und Wahlfächer);
 - g) Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Lagern, Projektwochen oder Ähnlichem;
 - h) schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Schule.
- ³ Höhere Bussen bis zum Maximalbetrag von Fr. 500.- für Verstösse gegen Disziplinar-tatbestände, die in der Schulordnung ausdrücklich mit Busse in bestimmter Höhe geahndet werden, können auf Antrag

der zuständigen Schulleitung vom Erziehungsdepartement verfügt werden.

⁴ Die Lernenden sind vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen anzuhören.

⁵ Der Lehrbetrieb und die Abteilung Berufsbildung sind von der Schulleitung mindestens über die gemäss Abs. 2 lit. d bis lit. h ergriffenen Disziplinar massnahmen zu informieren.

⁶ Bei schweren Verstössen gegen die Regelungen der Schulordnung oder andere Schulvorschriften sowie allgemein gegen die Rechtsordnung kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schulleitung nach Rücksprache mit der Abteilung Berufsbildung und dem Lehrbetrieb den dauerhaften Ausschluss von der Schule verfügen.

§ 25b ¹⁰⁾

Disziplinar-
massnahmen
bei unlauterem
Verhalten bei
benoteten Lei-
stungsnachwei-
sen

¹ Verwendet der Lernende oder die Lernende unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er oder sie gegen sonstige Vorschriften bei der Durchführung von benoteten Leistungsnachweisen, hat der Prüfende den Vorfall unverzüglich zu untersuchen.

² Die Disziplinar massnahmen können in besonders schweren Fällen bis zu einem Prüfungsabbruch und zum Nichtbestehen des entsprechenden Leistungsnachweises führen. Diese sind von der Schulleitung zu verfügen.

³ Das konkrete Verfahren, die entsprechenden Zuständigkeiten und die diesbezüglichen Disziplinar massnahmen werden in den Schul- bzw. Prüfungsordnungen detailliert geregelt. Die entsprechenden Disziplinar massnahmen können mit denjenigen gemäss § 25a kombiniert werden.

⁴ Die Bestimmungen betreffend Disziplinar massnahmen bei unlauterem Verhalten bei benoteten Leistungsnachweisen gelten auch für die Prüfungen des Qualifikationsverfahrens.

§ 25c ¹²⁾

Schulorganisati-
onsreglement

Das Schulorganisationsreglement enthält Bestimmungen über die Organisation der Schule und zum Mitspracherecht der Lehrenden. Es ist durch das Erziehungsdepartement zu genehmigen.

§ 26 ¹²⁾

Schulleitungen

Die Schulleitungen treffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist. Sie erlassen insbesondere Leitbilder, Reglemente, Ordnungen und Weisungen. Beim Erlass der Leitbilder, Reglemente und Ordnungen

sind die jeweils zuständigen Aufsichtskommissionen miteinzubeziehen.

§ 27

¹ Die Berufsfachschulen führen bei genügender Schülerzahl Berufsmaturitätsklassen. Die Berufsmaturitätsschule kann lehrbegleitend oder als Vollzeitschule absolviert werden.

Berufsmaturitätsschulen

^{1bis} Es können folgende Ausrichtungen von Berufsmaturitätsschulen geführt werden: ⁶⁾

- a) Technik, Architektur und Life Sciences;
- b) Wirtschaft und Dienstleistungen;
- c) Gesundheit und Soziales;
- d) Natur, Landschaft und Lebensmittel; ⁷⁾
- e) Gestaltung und Kunst. ⁷⁾

² Der Schulbetrieb untersteht der Aufsicht jener Berufsfachschule, der die jeweilige Berufsmaturitätsabteilung angegliedert ist.

³ Das Erziehungsdepartement entscheidet, an welcher Berufsmaturitätsschule die jeweiligen Berufsmaturitätsklassen zu führen sind. Klassen verschiedener Ausrichtungen können zusammengelegt werden. ⁵⁾

§ 28

¹ Lernende, die für den Pflichtunterricht einer ausserkantonalen Berufsfachschule zugewiesen werden, können von der Abteilung Berufsbildung ²⁾ den entsprechenden ausserkantonalen Berufsmaturitätsschulen zugewiesen werden.

Besuch ausserkantonaler Berufsmaturitätsschulen

² Lernende, die eine Ausrichtung besuchen, die im Kanton nicht angeboten wird, werden von der Abteilung Berufsbildung der entsprechenden, nächstgelegenen ausserkantonalen Berufsmaturitätsschule zugewiesen. ⁸⁾

³ Über die Zuweisung von weiteren Lernenden an ausserkantonale Berufsmaturitätsschulen entscheidet die Abteilung Berufsbildung ²⁾.

§ 29 ⁹⁾

¹ Die kantonale Berufsmaturitätskommission setzt sich zusammen aus:

Kantonale Berufsmaturitätskommission ⁹⁾

- a) zwei Vertretungen von Fachhochschulen;
- b) vier Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, welche gleichzeitig Mitglieder der Aufsichtskommissionen einer Berufsfachschule sind;
- c) einer Vertretung der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung;

d) je einer Vertretung einer Berufsfachschule im Kanton, welcher eine Berufsmaturitätsschule angeschlossen ist.

² Das Erziehungsdepartement bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die kantonale Berufsmaturitätskommission selbst.

³ Die Leitungen der Berufsmaturitätsschulen nehmen an den Sitzungen der kantonalen Berufsmaturitätskommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die kantonale Berufsmaturitätskommission legt durch Reglement die Zulassungsbedingungen, die Aufnahmeverfahren, die Stunden tafeln und die Modalitäten der Abschlussprüfungen sowie die Massnahmen bei unlauterem Verhalten bei formalisierten Prüfungen und weiteren benoteten Leistungsnachweisen fest. Sie beaufsichtigt die Einhaltung dieser Bestimmungen.

⁵ Der kantonalen Berufsmaturitätskommission obliegen weiter insbesondere:

- a) Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Berufsmaturität;
- b) Pflege des Kontaktes zu den Fachhochschulen;
- c) Überwachung der Umsetzung der Vorschriften des Bundes;
- d) Kenntnisnahme der Studienführer;
- e) Bestimmung der Prüfungsleitungen;
- f) Bestätigung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

⁶ Die kantonale Berufsmaturitätskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30

Berufsmaturitäts-
zeugnis

¹ Lernende, welche die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben, erhalten das Berufsmaturitätszeugnis, sofern sie auch das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bestanden haben.

² ... ⁴⁾

³ Das Berufsmaturitätszeugnis an Schaffhauser Berufsmaturitätsschulen wird vom Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartementes und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Berufsmaturitätskommission unterschrieben.

§ 31

Handelsmittel-
schulen

¹ Die Reglemente für die Handelsmittelschulen betreffend Zulassungsbedingungen, Aufnahmeverfahren, Studententafeln, Promotionsbestimmungen und Abschlussprüfungen werden vom Erzie-

hungsdepartement genehmigt. Sie sind der kantonalen Berufsmaturitätskommission zur Überprüfung bezüglich Gleichwertigkeit der Berufsmaturitätsfächer vorzulegen.⁹⁾

² Das Aufnahmeverfahren und die Abschlussprüfungen richten sich bezüglich der Berufsmaturitätsfächer nach denjenigen der Berufsmaturitätsschule.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Berufsmaturitätsschule sinngemäss Anwendung.

⁴ Der Schulbetrieb untersteht der Aufsicht der HKV Handelsschule KV Schaffhausen.¹⁰⁾

§ 32

¹ Von der Berufsfachschule werden als Ergänzung zum Pflichtunterricht Freifächer angeboten. Freifächer

² Als Freifächer gelten auch in Absprache mit den Organisationen der Arbeitswelt angebotene branchenbezogene Zusatzunterrichtsstunden.

³ Der Besuch von Freifächern setzt genügende Leistungen in der Berufsfachschule und im Lehrbetrieb voraus. Im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb können diese von Lernenden ohne Lohnabzug besucht werden.

⁴ Bei der stundenplanmässigen Festlegung der Freifächer ist bestmöglichst auf die Interessen der Lehrbetriebe Rücksicht zu nehmen.

⁵ Bei Uneinigkeit zwischen den Bildungspartnern entscheidet die Abteilung Berufsbildung²⁾.

⁶ Die zuständige Schulleitung regelt das Nähere in einem Reglement.¹²⁾

§ 33

¹ Die Berufsfachschule kann im Einvernehmen mit den Lehrbetrieben und mit den betreffenden Lernenden den Besuch von Stützkursen als unentgeltlicher befristeter Zusatzunterricht zur Vertiefung des Pflichtstoffes und zum Aufholen von schulischem Rückstand anordnen. Stützkurse

² Bei Uneinigkeit zwischen den Bildungspartnern entscheidet die Abteilung Berufsbildung²⁾.

³ Die zuständige Schulleitung regelt das Nähere in einem Reglement.¹²⁾

§ 34

Lernbegleitung

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ entscheidet über die Modalitäten einer fachkundigen, individuellen Lernbegleitung für Absolvierende einer zweijährigen Attestausbildung, deren Bildungserfolg gefährdet ist.

§ 35

Schullehr-, Semester- und Stundenpläne

¹ Schullehr- und Stundenpläne sind den Bildungspartnern zugänglich zu machen.

² Die Lehrenden haben aus den Schullehr- und den Stundenplänen Semesterpläne zu erstellen. Diese sind der Aufsichtscommission auf Verlangen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 36

Dauer des Schuljahres, Ferien

¹ Lehrgänge, welche nicht 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr umfassen, können von der zuständigen Aufsichtscommission bewilligt werden. Die unterrichtsfreie Zeit ist auf den Ferienkalender der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I abzustimmen.

² Lernende haben ihre Ferien in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung auf Antrag beider Lehrvertragsparteien.

§ 37¹²⁾

Schulentwicklungsprojekte

Das Erziehungsdepartement kann die Berufsfachschulen mit der Durchführung von Schulentwicklungsprojekten beauftragen.

§ 38¹¹⁾

§ 39

Zuständigkeiten

¹ Die Prüfungskommissionen sind zuständig für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung von Qualifikationsverfahren zur Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines eidgenössischen Berufsattests.

² Für die Anerkennung und Validierung von kantonalen Qualifikationsverfahren, die zu einem anderen Abschluss führen, sowie von Verfahren aufgrund von nicht formal erworbener Bildung ist die Abteilung Berufsbildung²⁾ zuständig.

³ Für nicht in Bildungsverordnungen geregelte Zwischenqualifizierungsverfahren in der Grundbildung ist die Abteilung Berufsbildung²⁾ zuständig.

§ 40

¹ Die Prüfungskommissionen bestehen aus höchstens neun Mitgliedern und setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt sowie je einer Vertretung der Berufsfachschulen und der Abteilung Berufsbildung²⁾. Der Prüfungsleitung ist ein Sitz mit beratender Stimme zu gewähren.

Zusammensetzung und Konstituierung der Prüfungskommissionen

² Der Berufsbildungsrat bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Im Übrigen konstituieren sich die Prüfungskommissionen selbst.

§ 41

¹ Als Prüfungsexperten bzw. -expertinnen sind Fachpersonen sowie Lehrende an Berufsfachschulen einzusetzen, welche die Voraussetzungen an Berufsbildende erfüllen. Sie haben an Expertenkursen teilzunehmen.

Prüfungsexperten bzw. -expertinnen

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ koordiniert die Kurse für Prüfungsexperten und -expertinnen und entscheidet über die Teilnahme.

§ 42

¹ Die Anmeldetermine für die Qualifikationsverfahren und die Fristen für deren Durchführungen werden durch das Prüfungsgremium festgelegt. Dieses stellt den Lehrbetrieben Anmeldeformulare mit den nötigen Informationen zu.

Termine der Qualifikationsverfahren

² Die Ausbildungsbetriebe sind für die fristgerechte Anmeldung der Lernenden zu den Qualifikationsverfahren verantwortlich.

§ 43

¹ Zu den Qualifikationsverfahren haben nur Personen Zutritt, welche von der zuständigen Prüfungsleitung dazu ermächtigt wurden.

Zutritt zu den Qualifikationsverfahren

² Personen, die nicht mit der Durchführung oder Beaufsichtigung von Qualifikationsverfahren beauftragt sind, dürfen auf deren Ablauf in keiner Art und Weise Einfluss nehmen.

§ 44

In begründeten Fällen kann die Abteilung Berufsbildung²⁾ Lernende ausserkantonalen Prüfungsinstanzen zuweisen.

Qualifikationsverfahren ausserhalb des Kantons

§ 45

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ entscheidet über die Anrechnung bereits erworbener Bildung. Dabei wird in der Regel auf interkantonal anerkannte Grundsätze abgestellt.

Anrechnung bereits erworbener Bildung

§ 46

Andere
Qualifikations-
verfahren

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ ist zuständig für den Entscheid über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung.

² Sie ²⁾ bezeichnet die nicht in Bildungserlassen geregelten Verfahren, die zur Feststellung der erforderlichen Qualifikationen geeignet sind.

³ Die Kosten solcher Verfahren werden den Gesuchstellenden in der Regel weiterverrechnet.

§ 47

Kantonales
Zeugnis

Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann Lernenden, welche keinen eidgenössisch anerkannten Abschluss erlangen konnten, ein kantonales Zeugnis ausstellen. Dieses gibt Auskunft über den individuellen Ausbildungsstand.

V. Höhere Berufsbildung**§ 48**

Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

¹ Sofern der Kanton Beiträge an Vorbereitungskurse Dritter leistet, steht ihm ein Aufsichtsrecht zu.

² In Absprache mit dem Erziehungsdepartement und den Organisationen der Arbeitswelt bieten die Berufsfachschulen Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen an, wenn keine gleichwertigen privaten Angebote bestehen.

³ Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

§ 49

Höhere
Fachschulen

¹ Das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen führt folgende Höhere Fachschulen:

- a) Höhere Fachschule für Technik;
- b) Höhere Fachschule für Pflege.

² Die HKV Handelsschule KV Schaffhausen führt eine höhere Fachschule für Wirtschaft. ⁹⁾

³ Über die Führung weiterer kantonalen Höherer Fachschulen entscheidet auf Antrag des Berufsbildungsrates der Regierungsrat.

⁴ Die Studiengänge richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundes.

⁵ Es gilt die Schulordnung der jeweiligen Berufsfachschule. ¹⁰⁾

⁶ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Berufsfachschulen sinngemäss Anwendung.¹⁰⁾

§ 50¹²⁾

¹ Die Aufsichtskommissionen der Höheren Fachschulen bestehen aus höchstens sechs Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus Personen der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, insbesondere Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt oder Betrieben, welche die verschiedenen Ausbildungsrichtungen angemessen vertreten.

Aufsichtskommissionen der Höheren Fachschulen¹²⁾

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) eine Vertretung des Erziehungsdepartements;
- b) der Rektor bzw. die Rektorin;
- c) eine Vertretung der Dozierenden.

³ Für die Aufsichtskommission der kantonalen Höheren Fachschule bestimmt das Erziehungsdepartement den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen konstituieren sich die Aufsichtskommissionen der Höheren Fachschulen selbst.

⁴ Die Aufsichtskommissionen können weitere Fachleute mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen. Für besondere Kompetenz- oder Leistungsbereiche können sie Geschäfte einer Fachkommission übertragen.

⁵ Die Aufsicht über die Höheren Fachschulen kann auch von den Aufsichtskommissionen der Berufsfachschulen übernommen werden.

⁶ Die Aufsichtskommissionen beraten und beaufsichtigen die Berufsfachschulen in Fragen der Höheren Fachschulen. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Schulentwicklung;
- b) Aufsicht über die Realisierung der Schulführungsziele;
- c) Aufsicht über die Qualitätssicherung und -entwicklung, insbesondere durch Mitwirkung bei der Qualifikation der Lehrenden;
- d) Beratung der Schulleitung bezüglich Grundsatzfragen der Höheren Berufsbildung;
- e) Bestätigung der Prüfungsexpertinnen und -experten.

⁷ Der Träger der Höheren Fachschule kann der jeweiligen Aufsichtskommission weitere Aufgaben übertragen.

⁸ Die Aufsichtskommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

VI. Weiterbildung

§ 51

Fachstelle
Erwachsenen-
bildung

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ führt zur Koordination insbesondere der berufsorientierten Weiterbildung eine Fachstelle Erwachsenenbildung.

² Insbesondere unterstützt die Fachstelle die Bildungsanbieter mit Beratungs- und Koordinationsleistungen, koordiniert den Erwerb von Bildungsabschlüssen, welche auf nicht formalisierten Bildungswegen erworben wurden und fördert die Qualitätssicherung im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung.

VII. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 52

Ausserkantonaler
Schulbesuch

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen, wenn kein entsprechendes Bildungsangebot im Kanton Schaffhausen besteht.

² In Einzelfällen kann die Bewilligung auch aus anderen gewichtigen Gründen erteilt werden.

§ 53

Schulbesuch
ausserkantonaler
Lernender
und
Studierender

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung an ausserkantonale Lernende bzw. Studierende und Grenzgänger für den Besuch eines Bildungsangebots im Kanton im Rahmen der verfügbaren Plätze ist:

- a) die Abteilung Berufsbildung ²⁾ für solche mit Ausbildungsvertrag im Bereich der beruflichen Grundbildung, einschliesslich der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- b) die zuständige Schulleitung in den übrigen Bereichen der Berufsbildung.

§ 54

Überbetriebliche
Kurse

Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ legt den Kursort von überbetrieblichen Kursen in Absprache mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt und Kantonen fest.

VIII. Finanzierung

1. Grundsätze

§ 55

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ ist für den Vollzug der Beitragsleistungen gemäss Gesetz und den nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

Vollzug der Beitragsleistungen

§ 56

¹ Die Finanzierung der Bildungsangebote erfolgt in der Regel in Form von Pauschalen.

Pauschalen

² Die konkrete Höhe der einzelnen Pauschalen wird von der Abteilung Berufsbildung²⁾ im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und gemäss der nachfolgend bei den einzelnen Leistungsangeboten geltenden Kriterien in einem Reglement festgelegt. Sie²⁾ berücksichtigt interkantonale Richtlinien und Empfehlungen und bezieht diese in den Entscheid mit ein.

§ 57

Bei privaten Anbietenden wird die Höhe des Beitrages in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Sie richten sich in der Regel nach den im Gesetz und in vorliegender Verordnung festgelegten Finanzierungsgrundsätzen.

Private Anbietende

§ 58

Werden verschiedenen gleichartigen Bildungsangeboten Beiträge ausgerichtet, so wird für die Bemessung in der Regel auf das kostengünstigste Angebot abgestellt.

Gleichartige Ausbildungsangebote

§ 59

Gesuche um Beiträge sind der Abteilung Berufsbildung²⁾ schriftlich einzureichen. Diese²⁾ kann von den Gesuchstellenden sämtliche zum Entscheid notwendigen Unterlagen einfordern.

Beitragsgesuche

§ 60

¹ Für bezogene Beiträge haben die Leistungsempfänger der Abteilung Berufsbildung²⁾ eine Abrechnung vorzulegen.

Abrechnungspflicht

² Die Beiträge decken höchstens die ausgewiesenen Kosten. Zuviel bezogene Beiträge werden von der Abteilung Berufsbildung²⁾ zurückgefordert oder mit der nächsten Beitragsleistung verrechnet.

2. *Finanzierung einzelner Leistungen*

§ 61

Ausbildung von
Berufsbildenden

¹ Es werden allen kantonalen Anbietenden Beiträge in gleicher Höhe für Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildende der beruflichen Praxis ausgerichtet.

² An die obligatorischen Ausbildungskurse werden Pauschalen entrichtet, welche 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten decken.

³ An freiwillige Weiterbildungskurse werden Pauschalen entrichtet, welche 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten decken.

⁴ Die von der Abteilung Berufsbildung für obligatorisch erklärten Berufsbildnertagungen werden kostendeckend finanziert.⁹⁾

§ 62

Überbetriebliche
Kurse

¹ In der Regel werden den Anbietenden von überbetrieblichen Kursen Pauschalen entrichtet, die 50 Prozent der ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten decken.

² Ist der Kursort im Kanton, können Beiträge bis 75 Prozent der ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet werden, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die den Lehrbetrieben verbleibenden Kosten pro Kurstag in allen Berufen vergleichbar sein sollen.

³ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ legt die beitragsberechtigten Kosten für die Durchführung der Kurse in einem Reglement fest.

§ 63

Kosten der
Qualifikations-
verfahren

¹ Der Kanton trägt in der Regel die Kosten der ordentlichen Qualifikationsverfahren im Bereich der beruflichen Grundbildung.

² Beiträge an die übrigen Qualifikationsverfahren werden durch separate Verordnung festgelegt.

§ 64

Höhere
Berufsbildung

Der Kanton trägt die Kosten der Angebote der höheren Berufsbildung, soweit diese nicht durch die vom Regierungsrat festgelegten Studiengelder und -gebühren sowie weitere Beiträge Dritter gedeckt werden.

§ 65

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ entscheidet über die Unterstützungswürdigkeit von besonderen Angeboten und Massnahmen. Sie²⁾ beachtet dabei insbesondere die Bedürfnisse der Bildungspartner. Weiterbildung

§ 66

Über die finanzielle Unterstützung von weiteren Bildungsbestrebungen entscheidet die in der Sache zuständige Instanz. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Erziehungsdepartement. Weitere Bildungsbestrebungen

§ 67

Der Regierungsrat entscheidet über die Leistung von Beiträgen an Organisationen und Projekte zur Förderung der interkantonalen Koordination. Interkantonale Projekte

§ 68

Über die Leistung von Beiträgen an nichtkantonseigene Bauten entscheidet der Regierungsrat. Bauten

IX. Schulgelder und Gebühren**§ 69¹¹⁾****§ 70**

¹ Vorbehältlich Abs. 2 legt der Regierungsrat die konkreten Schul- bzw. Studiengelder und Gebühren durch separate Verordnung fest. Separate Verordnung

² Das Erziehungsdepartement legt die Gebühren für folgende Leistungen fest:

- a) ...¹¹⁾
- b) Gebühren für kostenpflichtige Beratungen und Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

X. Rechtspflege**§ 71**

¹ Gegen schulische Semesternoten kann von den Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern resp. den Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden. Semesternoten

² Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

³ Die für die Lehrabschlussprüfung, die Abschlussprüfung der Berufs- und Handelsmittelschule oder der Technikerschule als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

§ 72

Aufnahme-
prüfungs- und
Promotions-
entscheide

¹ Gegen Aufnahmeprüfungs- und Promotionsentscheide kann von den Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern resp. den Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

² Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission bzw. bei der Berufsmaturitätskommission anfechtbar.

³ Entscheide der zuständigen Aufsichtskommission bzw. der Berufsmaturitätskommission können mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

§ 73

Prüfungs-
resultate

¹ Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen im Ausbildungsverlauf mit einer ungenügenden Beurteilung abgeschlossene Qualifikationsbereiche kann von den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission bzw. im Bereich der Berufsmaturität und der Höheren Fachschulen bei der zuständigen Schulleitung Einsprache erhoben werden.⁹⁾

^{1bis} In Ausnahmefällen kann bereits gegen vorgezogene ungenügende Prüfungsteile Einsprache erhoben werden. Die Ausnahmen müssen in den entsprechenden Prüfungsordnungen definiert sein.¹⁰⁾

² Der Einspracheentscheid der zuständigen Prüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat, derjenige der zuständigen Schulleitung bei der zuständigen Aufsichtskommission bzw. bei der Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

³ Entscheide der zuständigen Aufsichtskommission bzw. der Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des

Entscheidungen mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

⁴ ... ¹¹⁾

§ 73a ¹⁰⁾

¹ Verfügungen der Lehrpersonen über Disziplinar-massnahmen sind innerhalb von zehn Tagen mit Rekurs bei der jeweiligen Schulleitung anfechtbar. Entscheide der Schulleitungen sind innerhalb von zehn Tagen mit Rekurs beim Erziehungsdepartement anfechtbar.

² Entscheide der Schulleitungen über Disziplinar-massnahmen im Sinne der §§ 25a Abs. 2 und 25b Abs. 2 sind innerhalb von 20 Tagen mit Rekurs beim Erziehungsdepartement anfechtbar.

XI. Schlussbestimmungen

§ 74

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 24. Januar 1984 aufgehoben.

§ 75

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2006, S. 1619.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 10. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1025).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 4) Aufgehoben durch RRB vom 29. April 2014, in Kraft getreten am 1. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 655).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 19. August 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 1219). Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die den Berufsmaturitätsunterricht vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, werden weiterhin die Berufsmaturitätsschulen technischer oder kaufmännischer Richtung nach bisherigem Recht geführt.

- 6) Eingefügt durch RRB vom 19. August 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 1219). Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die den Berufsmaturitätsunterricht vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, werden weiterhin die Berufsmaturitätsschulen technischer oder kaufmännischer Richtung nach bisherigem Recht geführt.
- 7) Eingefügt durch RRB vom 23. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. Juli 2017 (Amtsblatt 2017, S. 828).
- 8) Fassung gemäss RRB vom 23. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. Juli 2017 (Amtsblatt 2017, S. 828).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. Februar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 2181).
- 10) Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. Februar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 2181).
- 11) Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. Februar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 2181).
- 12) Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2247).
- 13) Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2247).